

## Änderung der Waffenstillstands-Bedingungen.

Unsere Unterhändler ist es gelungen, eine Abänderung der schweren Waffenstillstandsbedingungen zu erzielen, deren Wortlaut wir nachstehend veröffentlichen, nachdem wir im heutigen Morgenblatt bereits einige der bemerkenswerthesten Bestimmungen der ursprünglichen Abmachung wiedergegeben haben.

Berlin, 12. November.

Nach einem gestern vormittag 6,25 Uhr vom Eiffelturm gegebenen Funkpruch der deutschen Bevollmächtigten an die deutsche Oberste Heeresleitung sind in den Waffenstillstandsbedingungen noch einige Veränderungen vorgenommen worden:

Die auf dem rechten Rheinufer vorbehaltene neutrale Zone soll sic, bis zu einer Entfernung von 10 Kilometer (statt 30 bis 40 Kilometer) vom Flusse erstrecken. Die Räumung der links- und rechtsrheinischen Gebiete muß insgesamt in 30 Tagen (statt 25) bewirkt sein.

Die Zahl der auszuliefernden Lastkraftwagen wird auf 5000 statt auf 10 000 festgesetzt.

Bezüglich der Kriegsgefangenen ist vereinbart, daß die Heimsendung der deutschen Kriegsgefangenen, die in Holland und in der Schweiz interniert sind, wie bisher fortgesetzt wird. Die Heimsendung der deutschen Kriegsgefangenen wird bei Abschluß der Vorliebendverhandlungen geregelt.

Was die Räumung der Ostgebiete anbelangt, so müssen Oesterreich, Rumänien und die Türkei sofort geräumt werden, die vor dem Kriege zu Rußland gehörenden Gebiete, sobald die Alliierten unter Berücksichtigung der inneren Lage dieser Gebiete den Augenblick für gekommen erachten.

Nach Artikel 14 müssen alle Requisitionen, Beschlagnahmen oder Zwangsmaßnahmen der deutschen Truppen, die dazu bestimmt wären, sich Hilfsmittel für Deutschland in Rumänien oder Rußland zu beschaffen, sofort aufhören.

Der Zugang der Alliierten zu den geräumten Gebieten an der Ostgrenze, sei es über Danzig, sei es über die Weichsel, soll der Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Ordnung dienen.

Bezüglich Ostafrikas wird bestimmt, daß das Gebiet innerhalb eines Monats von allen deutschen Streitkräften geräumt sein muß.

Die Bestimmung über die U-Boote lautet: Auslieferung aller U-Boote einschließlich der U-Bootkreuzer und Minenleger mit ihrer Bewaffnung und vollständigen Ausrüstung. Sie fahren nach den von den Alliierten bezeichneten Häfen. Solche, die nicht in See stehen können, werden abgerüstet und vom Personal verlassen und unter Bewachung gestellt. Die Bedingungen dieses Artikels werden in einem Zeitraum von vierzehn Tagen ausgeführt. Die zu internierenden Schiffe müssen bereit sein, die deutschen Häfen binnen sieben Tagen zu verlassen.

Bezüglich der Blockade heißt es: Die Alliierten sind der Ansicht, daß die Fortsetzung der Blockade die Lebensmittelversorgung Deutschlands nach geschlossenem Waffenstillstand nicht verhindern wird, in dem Maße, wie sie es für nötig halten werden. Es wird jedoch dem Artikel 26 folgender Satz hinzugefügt: Die Alliierten und die Vereinigten Staaten beschäftigen sich mit der Frage der Lebensmittelversorgung Deutschlands während des Waffenstillstands in dem für notwendig erachteten Maße.

Die Dauer des Waffenstillstands wird auf 35 Tage festgesetzt, mit der Möglichkeit der Verlängerung. Im Laufe dieses Zeitraums kann der Waffenstillstand, wenn die Klauseln nicht ausgeführt werden, mit 48stündiger Wirkung gekündigt werden. Um die Ausführung zu erleichtern, wird das Prinzip einer ständigen internationalen Waffenstillstandskommission angenommen.